



BayWa

Leitlinien des gemeinsamen Handelns

Supplier Code of Conduct

Verbundenheit schafft Erfolg.

Inhalt

Allgemeine Informationen 3

- Anwendungsbereich
- Grundlagen
- Einhaltung von Gesetzen und Regelungen

Soziale Verantwortung 4

- Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit
- Verbot von Benachteiligung und Diskriminierung
- Achtung der Arbeitnehmerrechte
- Angemessene Arbeitszeiten und Vergütung
- Garantie von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Einsatz von Sicherheitskräften
- Sicherung menschlicher Grundbedürfnisse

Umweltschutz und Ressourcenschonung 6

- Reduktion von Energieverbrauch und Emissionen
- Ressourceneffizienz optimieren
- Verbot gefährlicher Stoffe und Abfälle

Integrität, Ethik und Anti-Korruption 6

- Einsatz gegen Bestechung und Korruption
- Schutz von Daten und Vertraulichkeit

Verantwortung der Lieferanten 7

- Einhaltung des Supplier Code of Conduct
- Meldung von Verstößen und Mitwirkungspflichten

Präambel

Der verantwortungsvolle Umgang mit Menschen, der Umwelt und dem Tierwohl ist ein Grundpfeiler unseres Selbstverständnisses. Dafür übernimmt die BayWa auch entlang ihrer Lieferketten ökonomische, ökologische und soziale Verantwortung. Die Basis dafür schafft dieser Verhaltenskodex, mit dem wir unsere Erwartungen und unsere verbindlichen Ansprüche an die Lieferanten definieren und so gemeinsam die Einhaltung unserer Grundsätze fördern. Diese Grundsätze finden sich auch in der menschenrechtlichen Grundsatzerklärung unseres Vorstands wieder.

Die BayWa betrachtet sich als gleichwertigen Partner in ihren Geschäftsbeziehungen: Die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten ist partnerschaftlich und von gegenseitigem Respekt geprägt, denn Verbundenheit schafft Erfolg.

Redaktioneller Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen durchgängig die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Bildnachweis:

© BayWa AG/gettyimages.com



Allgemeine Informationen zu diesen Leitlinien

I. Anwendungsbereich

Dieser Supplier Code of Conduct gilt für alle juristischen und natürlichen Personen, die Waren und/oder Dienstleistungen selbst oder über Dritte, zum Beispiel verbundene Unternehmen, Vermittler, Handelsvertreter oder Subunternehmer, an die BayWa (BayWa AG und alle Unternehmen, an denen die BayWa AG direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist) verkaufen oder erbringen. All diese Personen werden nachfolgend „Lieferanten“ genannt.

Die grundsätzlichen Anforderungen in diesem Supplier Code of Conduct sind verpflichtend für alle BayWa Lieferanten und deren Mitarbeiter. Zudem müssen die Lieferanten die Regelungen unseres Verhaltenskodex entlang ihrer Lieferkette angemessen adressieren.

II. Grundlagen

Dieser Supplier Code of Conduct basiert auf folgenden international gültigen Standards und Übereinkommen:

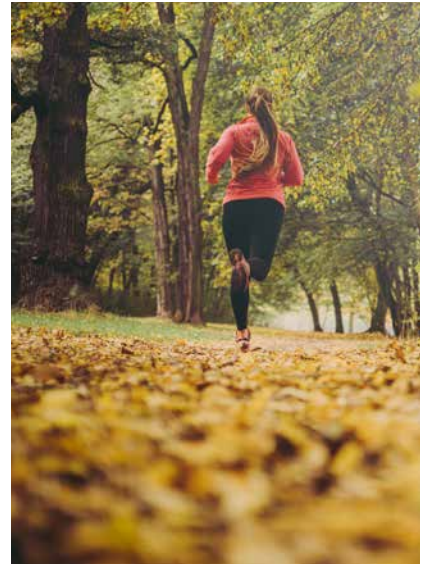
- UN Global Compact
- Internationale Menschenrechtscharta inklusive der relevanten Rechte aus den UN-Zivil- und -Sozialpakten
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Frauenrechtskonvention
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (Deutschland)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten
- Pariser Klimaschutzabkommen
- Minamata-Übereinkommen
- Basler Übereinkommen
- POPs-Übereinkommen

III. Einhaltung von Gesetzen und Regelungen

Die BayWa Lieferanten müssen die geltenden internationalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Sollten die Anforderungen dieses Supplier Codes of Conduct über die lokal geltenden Gesetze und Vorschriften hinausgehen, ist unser Regelwerk verbindlich.

Um Menschen- und Arbeitsrechte sowie den Umweltschutz zu garantieren, verpflichten sich unsere Lieferanten zum Schutz der im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz festgehaltenen geschützten Rechtspositionen. Diese erläutern wir detailliert in den nachfolgenden Absätzen.

Im Fall von Widersprüchen zwischen dem BayWa Supplier Code of Conduct und den lokalen gesetzlichen Bestimmungen, haben die Lieferanten die BayWa unverzüglich darüber zu informieren.



1.1 Soziale Verantwortung: Einsatz für Menschenrechte und humane Arbeitsbedingungen

Schutz von Kindern und Jugendlichen

In keiner Phase des Produktions- oder Bearbeitungsprozesses darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Lieferanten müssen sich an die Mindeststandards der ILO-Übereinkommen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit halten und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die eine Einstellung von Personen unter dem gesetzlichen Mindestalter verhindern. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und in keinem Fall unter 15 Jahren liegen. Innerstaatliche Normen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Beschäftigtenverhältnis sind einzuhalten (es gelten die Ausnahmen der einschlägigen ILO-Übereinkommen). Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen keiner Tätigkeit ausgesetzt werden, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, für ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit schädlich ist. Sie dürfen nicht zu unerlaubten Tätigkeiten (insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen oder zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen) herangezogen, vermittelt oder angeboten werden.

Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit

Jegliche Form von Zwangs- und Pflichtarbeit wird strikt abgelehnt. Dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird, und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, moderne Sklaverei, unfreiwillige oder ausbeuterische Gefängnisarbeit, Menschenhandel oder andere Formen der Ausbeutung. Kein Arbeitnehmer darf direkt oder indirekt durch Gewalt und/oder Einschüchterung zur Beschäftigung gezwungen werden. Niemand darf verbaler, psychischer, sexueller und/oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt werden. Dies fordern wir sowohl von unseren Lieferanten als auch von deren Lieferketten nachdrücklich ein.

Verbot von Benachteiligung und Diskriminierung

Jegliche Art von Diskriminierung ist untersagt. Verboten ist insbesondere jede Ausschließung, Bevorzugung oder Unterscheidung aufgrund der ethnischen Abstammung, der sozialen Herkunft, des Gesundheitsstatus, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, der körperlichen oder geistigen Behinderung, der Nationalität, der sexuellen Orientierung, einer Schwangerschaft oder anderer persönlicher Merkmale.

Achtung der Arbeitnehmerrechte

Alle Arbeitnehmer haben das Recht, sich Vereinigungen ihrer Wahl anzuschließen, diese zu gründen, im Kollektiv zu verhandeln und Kollektivrechte auszuüben (zum Beispiel Vereinigungsfreiheit, Recht zu Kollektivverhandlungen, Recht zum Streik). Die Wahrnehmung dieser Rechte darf nicht zu Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen für den Arbeitnehmer führen. In Bezug auf die Anerkennung dieser Rechte sind die Lieferanten der BayWa auch für jene Arbeitnehmer verantwortlich, die über Subdienstleister beschäftigt sind.

Angemessene Arbeitszeiten und Vergütung

Arbeitszeiten (inklusive Mehrarbeit) haben dem geltenden Recht, den jeweiligen industriellen Standards oder den maßgebenden ILO-Übereinkommen zu entsprechen, je nachdem welche Regelung strenger ist. Die Lieferanten gewährleisten, dass gezahlte Löhne mindestens dem gesetzlichen/tariflichen oder dem branchenüblichen Mindestlohn des jeweiligen Landes entsprechen. Falls es keine gesetzlichen oder branchenüblichen Mindestlöhne gibt, haben die Lieferanten zu gewährleisten, dass gezahlte Löhne die Grunderfordernisse der Beschäftigten, unter der Berücksichtigung weiterer zurechenbarer Umstände (zum Beispiel Teilzeitbeschäftigungen, Nebenverdiensttätigkeiten), decken. Die Lieferanten stellen sicher, dass keine Ungleichbehandlung stattfindet. Eine Ungleichbehandlung läge insbesondere dann vor, wenn für gleichwertige Arbeit ungleiches Entgelt bezahlt wird.



1.2

Garantie von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Lieferanten haben ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu gewährleisten. Um Gesundheitsschäden und Unfälle, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden, treffen sie die erforderlichen Maßnahmen (zum Beispiel Überwachung/Managementsystem/Schutzausrüstung/Notfallpläne). Diese Maßnahmen müssen mindestens die jeweils geltenden nationalen Bestimmungen erfüllen. Darüber hinaus ist eine ständige Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz anzustreben.

Einsatz von Sicherheitskräften

Wenn Dritte (private oder öffentliche Sicherheitskräfte) zum Schutz des unternehmerischen Projekts beschäftigt werden, müssen die Lieferanten durch Unterweisung und Kontrolle gewährleisten, dass die elementaren Rechte der Arbeitnehmer geschützt werden. Das bedeutet insbesondere ein Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder die Verletzung von Leib oder Leben. Zudem müssen die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit gewährleistet bleiben.

Sicherung menschlicher Grundbedürfnisse

Die Lieferanten haben sicherzustellen, dass durch ihre Geschäftstätigkeit keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch eintreten, welche die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen.

Auch darf dadurch die Gesundheit einer Person nicht geschädigt, ihr Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser nicht verwehrt und der zu Sanitäreinrichtungen nicht erschwert oder zerstört werden.

Land, Wälder und Gewässer, die als Lebensgrundlage einer Person dienen, dürfen zum Zweck des Erwerbs, der Bebauung oder anderweitiger Nutzung nicht widerrechtlich entzogen oder zwangsgeräumt werden.

Achtung von Rechten lokaler Gemeinschaften und Ressourcen

Die Lieferanten verpflichten sich zur Achtung der Rechte und Interessen lokaler Gemeinschaften und indigener Völker.

Lieferanten stellen zudem sicher, dass lokale, nationale, internationale und traditionelle Land-, Wasser- und Ressourcenrechte respektiert werden (inkl. Gesetze zur Vermeidung von Entwaldung), insbesondere die von indigenen Gemeinschaften.

Vor jeder rechtlich zulässigen Landnutzungsänderung oder dem Verbrauch von Wasser und anderen Ressourcen lokaler und indigener Gemeinschaften muss die freie, vorherige und informierte Zustimmung der betroffenen Gemeinschaften eingeholt und dokumentiert werden.



2 Umweltschutz und Ressourcenschonung

Reduktion von Energieverbrauch und Emissionen

Die Lieferanten sind angehalten, sich Ziele zu setzen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gefährliche Luftemissionen, Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch zu reduzieren und auf ein Minimum zu beschränken.

Ressourceneffizienz optimieren

Die Lieferanten sind bestrebt, die Ressourceneffizienz eingesetzter Materialien zu erhöhen und die Umweltfolgen ihrer Geschäftstätigkeit auf ein Minimum zu beschränken. Es wird erwartet, dass angemessene Anstrengungen unternommen werden, um die Menge des erzeugten Abfalls bzw. Abwassers zu reduzieren und auf ein Mindestmaß zu beschränken (zum Beispiel durch Recyclingmaßnahmen und Wiederverwendung von Materialien). Durch diese Maßnahmen soll eine Kreislauffähigkeit angestrebt werden.

Verbot gefährlicher Stoffe und Abfälle

Um umweltbezogene Risiken zu verhindern, haben die Lieferanten die Regelungen des Minamata-Übereinkommens zu beachten. Diese verbieten die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen.

Bei der Produktion und Verwendung von Chemikalien gelten die im Stockholmer Übereinkommen festgelegten Verbote von persistenten organischen Schadstoffen („POP“).

Die Lieferanten müssen die Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen umweltgerecht nach den Maßgaben der anwendbaren Rechtsordnung und des Stockholmer Übereinkommens gestalten. Zudem haben sie die Verbote zur Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens zu beachten.

3 Integrität, Ethik und Anti-Korruption

Einsatz gegen Bestechung und Korruption

Die BayWa verurteilt jegliche Form der Bestechung oder Korruption. Alle Lieferanten und deren Beschäftigte haben sich so zu verhalten, dass keine persönliche Abhängigkeit, Verpflichtung oder Beeinflussung entsteht und dass bereits der Anschein vermieden wird. Lieferanten sind aufgefordert, Entscheidungen ausschließlich auf sachlicher Basis zu treffen, und sich nicht von persönlichen und privaten finanziellen Interessen beeinflussen zu lassen. Wir erwarten ein geschäftliches Verhalten, das auf Fairness und der Einhaltung der jeweils geltenden nationalen und internationalen Regelungen basiert.

Schutz von Daten und Vertraulichkeit

Die Lieferanten verpflichten sich, die im Zuge der Geschäftstätigkeit erhaltenen persönlichen und vertraulichen Informationen zu schützen und zu wahren sowie die Einhaltung der jeweils anwendbaren nationalen und internationalen geltenden Vorschriften auf dem Gebiet des Datenschutzes zu gewährleisten.



4 Verantwortung der Lieferanten

Einhaltung des Supplier Code of Conduct

Die BayWa behält sich vor, die Einhaltung des Supplier Code of Conduct zu überprüfen. Hierfür haben die Lieferanten schriftlich Auskunft auf Anfragen zu geben, und bei Bedarf/bei erkannten Risiken seitens der BayWa aktiv bei der Erarbeitung von Abhilfemaßnahmen mitzuwirken. Die Lieferanten gewähren zum Zwecke der jeweiligen Prüfung Einblick in erforderliche Dokumentationen. Im Falle einer Nichteinhaltung sind die Lieferanten verpflichtet, unverzüglich und eigenständig notwendige Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Unabhängig davon, ob die direkten Lieferanten selbst oder die von ihnen eingesetzten Subunternehmer entsprechende Abhilfemaßnahmen unterlassen, besteht seitens der BayWa das Recht, die Geschäftsbeziehung unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen zu beenden. Die BayWa bietet Schulungsformate an, die der Prävention von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verletzungen dienen sowie die Pflichten aus diesem Supplier Code of Conduct erläutern. Die jeweils aktuelle Schulung ist unter [baywa.com/mr-schulung](https://www.baywa.com/mr-schulung) aufrufbar.

Meldung von Verstößen und Mitwirkungspflichten

Erlangen Lieferanten Kenntnis von einem Verstoß gegen diesen Code of Conduct, haben sie dies unverzüglich mitzuteilen. Sie wirken bei Aufklärungsmaßnahmen mit. Die berechtigten Interessen der Lieferanten sowie die Beachtung der Rechte von Mitarbeitern, insbesondere bezüglich des Schutzes von Daten und Geschäftsgeheimnissen, sind bei der Mitteilung zu wahren. Das gilt auch für Verstöße bei Subunternehmern der Lieferanten. Darüber hinaus haben die Lieferanten potenziell Betroffene über die Rechte, die sich aus diesem Supplier Code of Conduct ergeben, zu informieren und auf die Möglichkeit der Meldung von Verstößen direkt an die BayWa hinzuweisen. Hinweise von Verstößen gegen diesen Supplier Code of Conduct können der BayWa jederzeit – auch in anonymisierter Form – über das digitale Hinweisgebersystem CompCor ([baywa.compcor.de](https://www.baywa.compcor.de)) gemeldet werden. Die Hinweise werden durch das ESG Compliance Team der BayWa AG zusammen mit den erforderlichen Schnittstellen bearbeitet. Die Hinweisgeber werden über die Bearbeitung und das Ergebnis informiert. Die Lieferanten garantieren, benachteiligende oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Hinweise zu unterlassen.

